

Frankenberger Nachrichtenblatt

und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung und Dank.

Der am 13. August d. J. verschiedene hiesige Kaufmann Herr Karl Gottlob Edward Schmidt, früher langjähriges Mitglied des Rathes- und Stadtrathescollegiums, hat in seinem Testament der hiesigen Stadtgemeinde ein, Seiten seiner Erbin sofort eingezahltes Legat von 400 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die jährlichen Zinsen davon zum Besten des hiesigen Krankenhauses verwendet werden sollen, das Kapital aber bei einer baulichen Erweiterung des Krankenhauses oder bei dem Bau eines neuen Krankenhauses verbraucht werden kann.

Nachdem wir in Uebereinstimmung mit dem Stadtrathescollegium diese Stiftung für die Stadtgemeinde dankbar angenommen haben, bringen wir diesen letzten Beweis der wohlwollenden Gesinnung des im Leben so wohlthätig gewesenen Verstorbenen zur Kenntniß unserer Mitbürger.

Frankenberg, am 11. October 1872.

Der Stadtrath.
Meißner, Bürgermeister.

Bekanntmachung, das Feilbieten von Arznei- und Heilmitteln betr.

Zur Steuerung irriger Annahmen, als ob der Vertrieb von Arznei- und Heilmitteln völlig freigegeben sei und zur Warnung vor hierunter etwa vorkommenden, der Bestrafung unterliegenden Contraventionen wird darauf aufmerksam gemacht,

- 1) daß nach § 367 unter Ziffer 3 des Reichs-Straf-Gesetzbuches mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft wird, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
- 2) daß diesem Verbote und der gedachten Strafbestimmung das Feilhalten und der Verkauf der in den Beilagen A und B zu der Verordnung vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzblatt v. J. 1872 Seite 85 ff.) aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken, Drogen und chemische Präparate, welche ausschließlich nur in Apotheken geführt werden dürfen, insbesondere unterliegen, sowie
- 3) daß nach der Verordnung vom 16. December 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1850 Seite 292) bei Vermeidung einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafe von 5 bis 20 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen die Ankündigung von Arzneimitteln aller Art zum Verkaufe, sowie von Recepten zu Arzneimitteln in öffentlichen Blättern, durch öffentliche Anschläge oder sonst auf eine, die allgemeine Verbreitung derselben bezweckende Weise nur dann gestattet ist, wenn dazu von dem betreffenden Bezirksarzte schriftliche, mit dessen Amtssiegel versehene Erlaubniß, nach vorgängiger Prüfung der Berechtigung erteilt worden ist.

Frankenberg, am 8. October 1872.

Die Medicinalpolizeibehörde daselbst.

Der K. Bezirksarzt.
Dr. Fickert.

Der Stadtrath.
Meißner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Diejenigen Pächter von den zu den Winkler'schen Stiftsgrundstücken gehörigen Gärten, welche ihren betreffenden Gärten unter den zeitlichen Pachtverhältnissen auf weitere sechs Jahre (bis zum 15. October 1878) behalten wollen, haben sich bis zum 16. October d. J. in der Rathsexpedition (Registratur Meißner) zu melden.

Frankenberg, am 11. October 1872.

Der Stadtrath.
Meißner, Bürgermeister.

Vermischtes.

± Von der Elbe, 10. Octbr. Die Berathung ehrenwerther deutscher Männer über Wohl und Wehe der Arbeiterwelt, welche in diesen Tagen zu Eisenach stattgefunden, hat den Beweis geliefert, daß eine rege Theilnahme für die gesellschaftlichen Uebelstände, unter welchen die arme Bevölkerung leidet, vorhanden ist. Man verschließt nicht mehr die Augen dagegen und man fürchtet sich nicht die Wunde bloß zu legen. Freilich ob man auch in dieser Versammlung die rechten Mittel zur Beseitigung der Uebel erkannt und zur Benutzung vorgeschlagen hat, bleibt fraglich, allein schon, daß man die erste Ausführung der bestehenden oder noch zu erlassenden Fabrikgesetze zc. durch staatlich angestellte Inspectoren zu überwachen empfiehlt, ist als ein wohlthätiger Schritt anzusehen. Daß diese Inspectoren sich in unabhängiger Stellung befinden und nicht gerade nur Staatsbeamte sein müssen, wurde mit Recht mehrfach betont, es ist aber außerdem zu wünschen, daß sie sich von der rechten Liebe zum Volke befeelt zeigen, was

ja das Wollen von Billig- und Gerechtigkeitsgründen in ihrer Amtirung nicht ausschließen würde. Ein solcher Inspectoren darf nicht nur Augen für die Uebel haben, welche nicht zuzulassen ihm vorgeschrieben werden, sondern er muß auch vielfach vorhandene andere ausspähen und entweder sofort auf deren Beseitigung dringen oder doch sie sich merken, um geeigneten Ortes und zur geeigneten Zeit sie zur Sprache zu bringen. Es verlautete schon vor längerer Zeit, daß die preussische Regierung und die Reichsverwaltung die Anstellung von Fabrikinspectoren als eine wohlthätige volkswirtschaftliche Maßregel erkannt hätten, aber man weiß auch, daß in den Kreisen der Volkswirthe und Industriellen sich ein Widerstand dagegen erhoben hatte. Jetzt wird das anders werden, im Reichstage würde ein solches Gesetz seine Zustimmung finden, zumal Einzelländer, wie unser Sachsen, mit der Anstellung von Fabrikinspectoren schon den Anfang gemacht haben. Ob diese den oben von uns gestellten Forderungen entsprechen können und werden, überlassen wir dem Urtheil unserer Mitbürger.

Zu den bevorstehenden Festlichkeiten zur goldenen Hochzeit unseres Königs-paares wird Seitens der Stadt Dresden die möglichste Ausschmückung der dem Schloß zunächst gelegenen Straßen in's Auge gefaßt. Die Schloßstraße wird in einem Meer von Gaslichtern strahlen, die mit 17,000 Flammen zu beiden Seiten der Straße Quirlen bilden sollen, an denen in gewissen Zwischenräumen Kronen, Sterne, Wapen und Initialen angebracht sein werden.

Von den in Sachsen sich aufhaltenden Elsaß-Lothringern haben im Ganzen nur 10 sich für Beibehaltung der französischen Nationalität erklärt.

Das Zwickauer Wochenblatt vom 10. Octbr. berichtet: „In Frankenhäusen bei Grimmitzschau ist am Sonntag auf einem Kleiderschrank der Leichnam eines neugeborenen Kindes aufgefunden worden. Die Mutter des Kindes, eine aus Schweinsburg gebürtige 18jährige Zimmermannstochter, welche bei einem Quiddbesitzer in Frankenhäusen in Diensten stand, wurde ermittelt und ist gefändig, ihr Kind unmittelbar nach der Niederkunft durch wiederholtes Aufschlagen des